



Kreis Mettmann

Der Landrat
Gesundheitsamt

2010

**Nachweis über die Belehrung
nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
zur Ausübung einer Tätigkeit im Umgang mit Lebensmitteln
für**

Frau/Herrn	Kopic, Edvin	
geb. am	27.10.84	
Straße/Hausnummer:	Ludwig – Wolker – Str. 29	
Postleitzahl/Ort	40764 Langenfeld	
ausgewiesen durch:	Personalausweis/Pass	Nr.: J1200129111

Hiermit wird bescheinigt, dass o. G. heute mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 belehrt worden ist. Der schriftlichen Belehrung wurde beigelegt:

- Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln
Sprache:
- Besondere Hinweise für den Arbeitgeber/Diensttherm
- **Merkblatt 1:** Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?
- **Merkblatt 2:** Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?
- **bgvv Merkblatt:** Hygiene in Großküchen

Ort, Datum: **Langenfeld, den 15.01.2010**

Der Landrat
Gesundheitsamt
Nebenstelle Langenfeld

Gesundheitsamt:
(Stempel Nebenstelle)

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag

Unterschrift: *Kopic*

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 43 Abs. 1 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Datum: **Langenfeld, den 15.01.2010**

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Hinweis

Diese Bescheinigung darf bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Bitte geben Sie diese Bescheinigung spätestens bei Arbeitsaufnahme bei Ihrer Arbeitsstelle ab. Die Erstbelehrung (nach Aufnahme der Tätigkeit) und die jährlichen Wiederholungen der Belehrung durch den Arbeitgeber sind auf der Rückseite zu dokumentieren.

Auszug aus den Ordnungswidrigkeits- und Strafvorschriften nach Abschnitt 15 des IfSG

Ordnungswidrig handelt, wer Personen beschäftigt, die nicht im Besitz eines Nachweises über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 sind oder deren Nachweis nicht, bzw. nicht in der nach § 43 Abs. 5 Satz 2 geforderten Form vorgelegt werden kann. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer i. S. dieses Gesetzes mit Lebensmitteln umgeht, obwohl er einem Tätigkeitsverbot gem. § 42 Abs. 1 IfSG unterliegt oder aufgrund einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung einem solchen Verbot unterliegen würde. Mit einer dieser Strafen wird auch bestraft, wer solche Personen beschäftigt.

53.700.001 – Stand: 07/03

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Besuchszeit
8.00 – 12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr

Telefon
02173/98 86 52 07
Telefax
02173/98 86 52 22

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43